

# Jugendordnung

Stand 22. Januar 2022



## § 1 Name und Mitgliedschaft

- 1) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder (z.B. Trainer) bilden die Vereinsjugend der Schachfreunde Wilstermarsch & Itzehoe von 2014 e.V..

## § 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Schach - Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftspolitische Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Schachverein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## § 3 Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 2) Die Jugendversammlung ist zuständig für:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Jugendvorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
  - c) Wahl der Vereinsjugendsprecher
- 3) Jugendvorstand. Dieser besteht aus:
  - a) der oder dem Vereinsjugendwart/in;
  - b) der oder dem stellv. Vereinsjugendwart/in
  - c) der Vereinsjugendsprecherin und dem Vereinsjugendsprecher
- 4) Die Vereinsjugendsprecher werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5) Die Jugend hat für das Geschäftsjahr einen eigenen Haushaltsplan zu erstellen. Dieser wird dann dem geschäftsführenden Vorstand zur Prüfung vorgelegt und wird von diesem genehmigt.

## **§ 4 Jugendvorstand**

- 1) Der oder die Vereinsjugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied im geschäftsführenden Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.
- 2) Er oder sie leitet die Jugendvorstandssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.
- 3) Der stellv. Vereinsjugendwart/in und die beiden Jugendsprecher/in sind stimmberechtigte Mitglieder im Gesamtvorstand.

## **§ 5 Jugendkasse**

- 1) Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt.

## **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

- 1) Die Jugendordnung kann von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

- 1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.